

GZ:2021-0.568.016

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fördert Radfahrkurse, die den Volksschulen kostenfrei angeboten werden.

Ziel der Radfahrkurse ist es, Begeisterung für das Radfahren zu vermitteln und das Bewusstsein zu schaffen, dass das Fahrrad ein vollwertiges Verkehrsmittel ist, das gesund und umweltschonend ist.

Die Kurse helfen den Kindern, Sicherheit in der Fahrtechnik beim Radfahren zu erlangen und ihre kognitiven Fähigkeiten in Bezug auf Verkehrsregeln weiter aufzubauen.

Zielgruppe: Volksschulklassen 1.- 4. Schulstufe

Dauer: 2 Stunden

Inhalte: 1. und 2. Schulstufe: Übungen im Schonraum: Geradeausfahren, Stehenbleiben, Kurven, Fahren auf Unebenheiten,...

3.- 4. Schulstufe: Übungen zum zielgerichteten Bremsen, einhändigen Fahren, Schalten und Schulterblick, Verkehrszeichen, Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmern...

Ausfahrt in die Verkehrsrealität:

Die jeweilig zuständige Bildungsbehörde entscheidet, ob Radtrainings im öffentlichen Straßenverkehr in ihrem Bundesland zulässig sind oder nicht.

Für den Fall, dass die Bildungsbehörde und die Schulleitung ein Training in der Verkehrswirklichkeit zulassen, wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die folgenden Bedingungen formuliert.

Grundvoraussetzungen für die Ausfahrt in den Verkehr:

1. Überprüfung der Fahrräder

Die Radtrainer müssen die Fahrräder auf technische Zuverlässigkeit und StVO-gemäße Ausstattung überprüfen, um eine Fahrtauglichkeit zu gewährleisten. Fahrräder müssen der Größe des Benutzers entsprechen. (§1 der Fahrradverordnung)

Für alle Teilnehmer/innen ist das Tragen eines geeigneten Radhelmes verpflichtend.
(§ 68 Abs. 6 STVO)

2. Die Trainer/innen haben mit den Schüler/innen vorbereitende Übungen im Schonraum durchzuführen.

Vor dem Training im Straßenverkehr müssen die Trainer/innen die Fahrradbeherrschung der Schüler/innen überprüfen

(Aufsichtspflicht und die damit verbundene Gewährleistung der Sicherheit)

Vor dem Training im öffentlichen Verkehrsraum sind grundsätzliche Verhaltensregeln und die Einhaltung von STVO-Regelungen zu besprechen.

3. Die Schulklassen sind zu teilen und mindestens 2 Begleitpersonen pro Gruppe vorzusehen.
4. Die Route ist mit der Schulleitung mindestens 2 Wochen vor dem Training abzusprechen.
5. Auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler/innen ist insbesondere zu achten und Gefahren sind nach Kräften abzuwehren.
(Beaufsichtigung durch Nichtlehrer §44a SchUG, § 51 (2))

Weitere Informationen zu den Radfahrkursen sowie deren Buchung:

https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/radfahrkurse/radfahrkurse_kontakt.html

Rechtliche Fragen zu den Radfahrkursen wurden durch Juristinnen des BMBWF zusammengefasst und stehen im Anhang zur Verfügung.

Beilage